

Baubeschreibung

Die in der Baubeschreibung enthaltenen Hinweise sind bei der Kalkulation der Leistungen zu berücksichtigen. Die Kosten (Erschwernisse) sind in die Leistungspositionen einzurechnen!

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

**Ziel der
Maßnahme**

Der ehemalige Tagebau Tiefenbach in der Gemarkung Rommerode zwischen den Ortslagen Wickenrode und Rommerode wurde mit Aushubmassen der A 44 verfüllt und abgedeckt. Auf diesen Flächen wurde ein **Buchenmischwald angepflanzt**. Auf diesen Flächen wurden **Gehölzstreifen und Einzelgehölzgruppen angepflanzt, die zum Schutz vor Wildverbiss eingezäunt wurden**. Diese Wildschutzzäune (14 Einzelflächen) gilt es nun abzubauen und zu entsorgen.

Weiterhin sollen an diversen Stellen (3 Einzelflächen) an der Autobahn A 44 und an bereits umgesetzten Kompensationsflächen Wildschutzzäune abgebaut und entsorgt werden.

**Art und Umfang
der wesentlichen
Leistungen**

Zaunbau

Rückbau von ca. 3750 m Wildverbißschutzzaun
(auf 14 Teileinzelflächen/ Metall)
Rückbau von ca. 1270 m Wildverbißschutzzaun
(auf 4 weiteren Teileinzelflächen/ Holzpfosten)

70 Stück Baumverankerungen als Einzelpfahl sind
abzubauen
100 Stück Eichenspaltpfähle als Reparatur in
bestehenden Weidezaun ergänzend neu setzen.

Die Arbeiten sind an 4 verschiedenen Standorten
durchzuführen.

Das Zaunmaterial ist in Eigentum des AN zu
übernehmen und einer ordnungsgemäßen
Verwertung / Entsorgung zuzuführen.

2. Angaben zur Baustelle

**Lage der
Baustelle**

Zur Lage der Arbeitsbereiche an der A 44 zwischen Helsa und Harmuthsachsen wurden ein unmaßstäblicher Übersichtslageplan beigelegt, in dem grob die einzelnen Teilbereiche, auf denen die Leistungen erbracht werden sollen, zu erkennen sind.

Fläche 1:

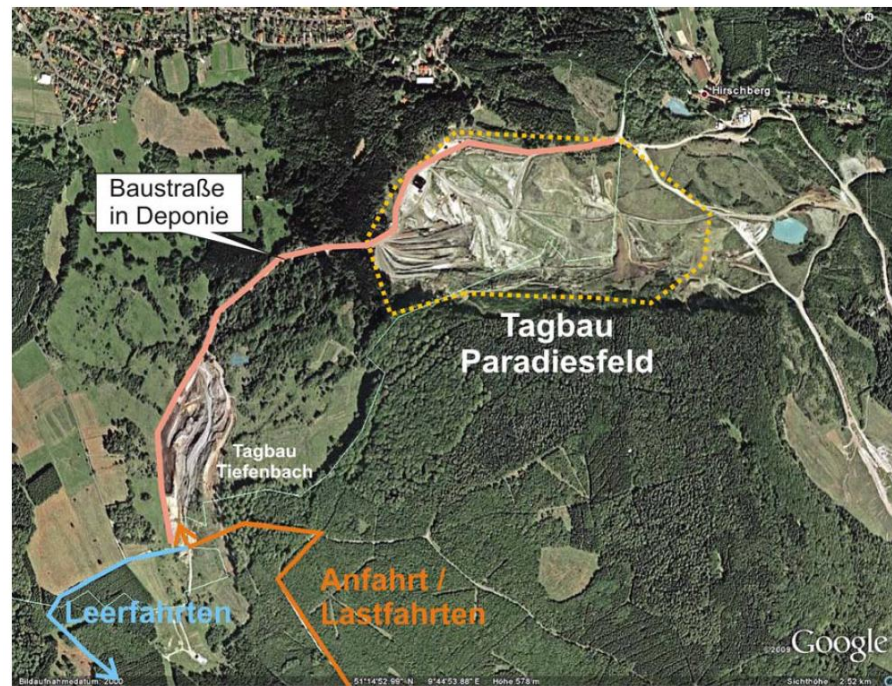


Abb.: Deponiebereich „Tagebau Tiefenbach“ und Anfahrtstraßen



Abb.: Tagebau Tiefenbach und Zaunrückbaufächen im Raum

Vorhandene Zugänge und Zufahrten

Zu den Rückbaufächen/ Zäunen sind Baustraßen, Wirtschaftswege und öffentliche Straßen die während der Arbeiten auch anderweitig befahren werden, vorhanden. Hier soll es für die anderen, zurzeit tätigen Bauunternehmen/Nutzer nicht zu Behinderungen kommen. Deshalb ist sowohl das Befahren (Zeitpunkt) als auch die Haltepunkte in der Nähe der Rückbaubereiche in der Zeche Tiefenbach mit der örtlichen Bauaufsicht des AG's abzustimmen.

Alle anderen Flächen 2 bis 4 sind über landwirtschaftliche geschotterte Wege zu erreichen. Der Bereich oberhalb des Tunnelportals WEST der

Fläche 2 ist durch ein Diensttor zu erreichen. Der Zutritt wird in Absprache durch die örtliche Bauaufsicht organisiert.

Lagerflächen	Sind vorhanden und werden vom AG zur Verfügung gestellt. Genaue Lage mit der örtlichen Bauaufsicht des AG's abstimmen.
örtliche Gegebenheiten	Fläche 1: Die im Tagebau Tiefenbach zurückzubauenden Zäune stehen auf Flächen die eben bis flach geneigt sind. Dies trifft auch für die weiteren Rückbauflächen zu. Boden Homogenbereich O, Buntsandstein Fläche 2: Neigung der Fläche von 1 zu 4, Boden Homogenbereich O, Buntsandstein, Fläche 3 und 4: Neigung der Fläche flach bis 1 zu 4, Boden Homogenbereich O, Buntsandstein,
Schutzbereiche	Bei der Ausführung der Rückbauarbeiten ist zu beachten, dass die Flächen z.T. an, bzw. in unmittelbarer Nähe an Bachläufen und Wasserflächen liegen. Während der Ausführung der Rückbauarbeiten sind auf den vorgenannten Flächen besondere Maßnahmen gemäß den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ durchzuführen und zu beachten.
Anlagen im Baubereich	Auf den Rückbauflächen sind Bepflanzungen vorhanden, die möglichst unbeeinträchtigt bleiben müssen. Geringe Rückschnitte im Feinstbereich ist in Absprache mit der örtlichen Bauaufsicht des AG gestattet. Auf den Rückbauflächen sind keine Leitungen oder Rohre/ Dränagen vorhanden.
Öffentlicher Verkehr im Baubereich	Auf der Baustraße des Tunnel-/Streckenbauers zur und vom Tagebau Tiefenbach ist mit Baustellenverkehr zu rechnen. Dieser Verkehr darf nicht behindert werden. Hier sind enge Abstimmungen mit der Bauüberwachung des AG's dringend erforderlich. Die übrigen Flächen sind über das landwirtschaftliche Wegenetz zu erreichen.

3. Angaben zur Ausführung

Verkehrsführung, Verkehrssicherung	Die Rückbauarbeiten mit Abfuhr des abgebauten Zaunmaterials sind so auszuführen, dass keine Gefährdung des in der Nähe vorbeiführenden Baustellenverkehrs entsteht. Die Flächen der
---	---

Baustellen sind von den bestehenden Zufahrten in Absprache mit der örtlichen Bauaufsicht her zu befahren.
Eine Abfuhr der Abfälle mit LKW ist möglich.

Bauablauf

Für die Abrissarbeiten der Zäune ist vor Beginn der Arbeiten ein gemeinsames Vorabmaß zu erstellen.

Die Abnahme der "Rückbauarbeiten" ist nach der kompletten Beräumung der Zäune vorgesehen.

3.1 Abfälle

3.1.1 Vorbereitung der Abfallentsorgung

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Vor Beginn der Abrissarbeiten benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

Die Beschreibung und die abfalltechnische Untersuchung der anfallenden Abfälle erfolgen auf der Grundlage des Merkblatts "Entsorgung von Bauabfällen" der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (hessisches Baumerkblatt), der Ersatzbaustoffverordnung und ggfs. der Deponieverordnung.

Wird der Abfall in anderen Bundesländern als Hessen entsorgt, können abweichende Bestimmungen gelten, die beachtet werden müssen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des AN erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Ist die vollständige Entsorgung nicht während der Vertragsfristen abgeschlossen, weil der durch den AN vorgesehene Entsorgungsbetrieb das

Material entgegennimmt und erst später (z.B. nach Aufbereitung) entsorgt, wird auf den Nachweis der vollständigen Entsorgung verzichtet. Die Leistungen können abgenommen und die Maßnahme schlussgerechnet werden.

Bei Entsorgungsleistungen sind nach Aufforderung folgende Unterlagen vorzulegen:

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel- bzw. Word-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des Auftragnehmers ausweisen.

3.1.2 Probenahme und Abfalldeklaration

Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Deklarationsanalysen für die zu entsorgenden Abfälle nach EBV, DepV, BBodSchV, LAGA M20 sowie Verfüllrichtlinie zu erstellen. Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren. Anhand der Analyseergebnisse ist vom Auftragnehmer ein dafür zugelassener Entsorger zu wählen. Der gewählte Entsorger ist dem Auftraggeber vor Entsorgung schriftlich mitzuteilen und die Zertifikate „Entsorgungsfachbetrieb nach EfbV“, als digital lesbares PDF-Dokument, sowie das ausgefüllte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle“, dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Änderung der Entsorgungswege ist das genannte Formblatt und die zugehörigen Zertifikate unaufgefordert und überarbeitet dem Auftraggeber zur Prüfung einzureichen.

Im Falle von Nachbeprobungen an den Ausbaustoffen haben diese nur innerhalb der Baustelle zu erfolgen. Sobald der Ausbaustoff die Baustelle verlässt, werden keine weiteren Deklarationsanalysen anerkannt. Das ist auch für den Fall zutreffend, wenn die Genehmigungen der Entsorgungsanlagen oder die Entsorgungswege zusätzliche Analysen erfordern.

Dem Auftraggeber ist die Probenahme mindestens drei Werktage vor Durchführung in Textform anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der Auftraggeber erhält auf Anforderung Rückstellproben. Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des Auftraggebers genommen worden sind, können nicht anerkannt werden. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber eine Woche vor der Probeentnahme das mit den Analysen beauftragte Labor, zur Anerkennung der Ergebnisse muss das Labor die erforderliche Akkreditierung durch die DAkkS nach DIN EN ISO/ IEC 17025 innehaben.

Eine Beprobung und Untersuchung von vorhandenen Materialien (hier Abfall, und Baustoffe) innerhalb des Baubereiches und von

Lagerflächen außerhalb der Baustelle ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Vor Ausführung der Beprobung ist ein Probenahme und -analysekonzept (ITP-Inspection & Test Plan) zur Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber in Textform vorzulegen.

Dieses Konzept hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- geplanter Zeitpunkt der Probenahme
- Übersicht über geplante Entnahmestellen (Zuordnung von Probennummer und Entnahmestelle)
- Probenahmemenge/-anzahl zum Abgleich mit der erforderlichen Anzahl an geplanten und einsatzfähigem Equipment
- geplantes analytisches Untersuchungsverfahren für die jeweilige Probe Angaben zum Probenehmer (Name, Kontaktdaten, Qualifikationsnachweis) Angaben zum Umweltlabor (einschließlich Information zum Probenlager für Rückstellproben).

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren einen Termin für die Beprobung. Die Beprobung ist nur in Anwesenheit des Auftraggebers zulässig, wenn dieser nicht durch Erklärung in Textform auf eine Teilnahme verzichtet. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Probenahme ein eigenes fachkundiges Unternehmen hinzuzuziehen.

Die Probenahme an den Ausbaustoffen ist nur von Personen durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde ist durch eine qualifizierte techn. Ausbildung oder durch eine langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenahmelehrgang nach PN 98 nachzuweisen. Dieser Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Alle Proben, die durch eine nicht qualifizierte Person entnommen wurden, können nicht anerkannt werden.

Mit der Analytik von Abfällen sind ausschließlich akkreditierte Umweltlabore zu beauftragen (Akkreditierung nach DIN EN ISO/ IEC 17025).

Den Prüfberichten zur Deklarationsanalytik sind folgende Unterlagen beizufügen:

- durch den Auftragnehmer erstellten Probenahmeablaufplan (Fortschreibung ITP).
- Probenahmeprotokoll nach LAGA PN 98 bzw. Probenahmeplan bei „in-situ“-Beprobungen.
- Deklarationsanalytik und Einstufung der Haufwerke in Zuordnungswerte nach LAGA/DepV/ bzw. Materialwerte der EBV unter Berücksichtigung länderspezifischer Festlegungen zur Abfalleinstufung Konformitätserklärung des Auftragnehmers.
- Die Ergebnisse der Deklarationsanalysen sind dem Auftraggeber nach Erhalt digital zu übergeben.

- Die vorstehenden Hinweise gelten nicht bei Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen.

3.1.3 Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungsleistung ist vom AN für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 18 Werktage vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des AG vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 Ersatzbaustoff V sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das in Punkt 5.4.1 enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition und dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise Wiegescheine/ Lieferscheine nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen.

3.1.4 Gefährliche Abfälle

Seit dem 01.04.2010 ist in der Bundesrepublik Deutschland die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen in elektronischer Form vorgeschrieben (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber 3 Werktage vor der Beförderung den Abtransport der Abfälle von der Baustelle in Textform anzuzeigen.

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten geführt. Dem Auftraggeber sind vom

Auftragnehmer 12 Werktage nach Auftragserteilung die Entsorgernummer und die Beförderernummer(n) in Textform mitzuteilen. Der AN hat dem AG 12 Werktage vor Abfuhr seinen Bedarf an Transportdokumenten (Begleitscheinen) gemäß Formblatt 5.4.2 anzumelden. Der Auftragnehmer hat im Ergänzenden Formblatt (EGF) als Rechnungsbeauftragter zu signieren.

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in den Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung über Sammelentsorgungsnachweis möglich ist. Die Menge der abzugebenden gefährlichen Abfälle darf je Abfallschlüssel nicht mehr als 20 t/Jahr und Anfallstelle (Abfallerzeugernummer) betragen. Die Nutzung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Bei Sammelentsorgung muss der Auftragnehmer über einen gültigen Nachweis für die benannten Abfälle und das entsprechende Sammelgebiet verfügen. Kopien der Übernahmescheine sind an die Bauüberwachung des Auftraggebers/ den Auftraggeber zu übergeben. Für das eANV wird vereinbart: Der elektronische Sammelentsorgungsnachweis ist dem Auftraggeber in Kopie zur Verfügung zu stellen (Akteneinsicht).

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber 3 Werktage vor der Beförderung den Abtransport der Abfälle von der Baustelle in Textform anzuzeigen.

4. Ausführungsunterlagen

Übersichtpläne	1 Stück maßstäblicher Übersichtsplan aus dem grob die Lage der einzelnen Ausführungsstellen ersichtlich ist. Vor Umsetzung der Arbeiten findet eine Baueinweisung durch die örtliche Bauüberwachung statt.
Detailpläne	entfällt
Ausführungspläne	Den Angebotsunterlagen liegen keine detaillierten Ausführungspläne bei. Die Rückbauflächen durch den AG in der Örtlichkeit angezeigt.

5. Zusätzliche Techn. Vertragsbedingungen

Normen und weitere technischen Regelwerke	Die ZTV-La StB 18 (Zusätzliche Techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau) mit Ausnahme
--	--

Punkt 6.4.6 ist einschließlich der darin im Anhang 1 aufgeführten Normen und weiteren technischen Regelwerke Bestandteil des Vertrages.

- Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)

Gesetze, Verordnungen

- Straßenverkehrsordnung (StVO)

Merkblätter

- Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.3.1975
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Ausgabe 1989
- Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 99)

Ergänzungen zu den Zusätzlichen Techn. Vertragsbedingungen

Normen und weitere technischen Regelwerke

5.1.1 Verkehrsführung und Verkehrssicherheit

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)
Ausgabe 1997, Berichtigter Nachdruck Juni 2001

ARS Nr. 18/1999 vom 17.08.1999
(Änderung der ZTV-SA 97)

ARS Nr. 17/2009 vom 08.12.2009
Arbeitsstellen an Bundesautobahnen
Regelungen für Nachtbaustellen

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)
Ausgabe 2013

ARS Nr. 13/2015
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)

ARS Nr. 25/2016 vom 02.11.2016
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 13 – Fassung 2017)

ARS 18/2013 vom 05.09.2013

Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit von Betonschutzwänden in Ort betonbauweise - Vergleichsverfahren BSW Ort beton (VG VF BSW O 2013)

ARS Nr. 09/2011 vom 21.06.2011

Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ), zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ), Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (M LV)

ARS Nr. 18/2015 vom 23.10.2015

Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ); Mikroprismatische retroreflektierende Folien für Verkehrszeichen

5.1.2 Erd- und Grundbau

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB 17) Ausgabe 2017

ARS 17/2017 vom 26.09.2017

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ZTV Ew-StB 14) Ausgabe 2014

5.1.3 Mineralstoffe im Straßenbau

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV SoB-StB 04) Ausgabe 2004/Fassung 2007

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL SoB-StB 04) Ausgabe 2004/Fassung 2007

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung (TL G SoB-StB 04) Ausgabe 2004/Fassung 2007

Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau (RuA-StB 01) Ausgabe 2001

Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau

(TL Gestein-StB 04)
Ausgabe 2004/Fassung 2007

5.1.4 Asphaltstraßen

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB 07/13)
Ausgabe 2007, Fassung 2013

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen
(ZTV BEA-StB 09/13)
Ausgabe 2009/Fassung 2013

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege (ZTV LW 16), Ausgabe 08/2016

ARS 11/2012 vom 08.08.2012
Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerkes Asphaltstraßen
5.1.5 Betonstraßen

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB 07)
Ausgabe 2007

ARS Nr. 04/2013 vom 22.01.2013
Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton in Folge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR)

ARS Nr. 07/2015 vom 17.04.2015
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen
(ZTV BEB-StB 15)
Ausgabe 2015

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
für Fugen in Verkehrsflächen (ZTV Fug-StB 15)
Ausgabe 2015

5.1.6 Pflaster

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV Pflaster – StB 06)
Ausgabe 2006

5.1.7 Ingenieurbauten

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Stand Oktober 2017 (ARS Nr. 20/2017 vom 16.11.2017; Fortschreibung ZTV-ING)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Herstellen von Brückenbelägen auf Beton - Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff (ZTV-BEL-B, Teil 3), Ausgabe 1995

5.1.8 Lärmschutz

ARS Nr. 25/2006 vom 22.09.2006

Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 06)
Ausgabe 2006

ARS Nr. 05/2012 vom 24.04.2012

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen - ZTV-Lsw 06;
- Änderungen zu Windlastansätzen

Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau
(TL Gab-StB 16)
Ausgabe 2016

5.1.9 Landschaftsbau

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTV La-StB 18)
Ausgabe 2018 [1]

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau (ZTV Baum-StB 04)
Ausgabe 2004 [2]

5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

5.2.1 Verkehrsführung und Verkehrssicherheit

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-95)
Ausgabe 1995, 4. überarbeitete Auflage 2001

ARS Nr. 10/2000 vom 18.04.2000
(Änderung der RSA-95)

Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken (TL-Absperrschranken)
Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken (TL-Leitbaken)
Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für fahrbare Absperrtafeln (TL-Absperrtafeln)
Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und
Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen (TL-Aufstellvorrichtungen)
Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für Leitkegel (TL-Leitkegel 94)
Ausgabe 1994

Technische Lieferbedingungen für Betonschutzwand-Fertigteile (TL-BSWF 96)
Ausgabe 1996

Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitelemente (TL-Leitelemente)
Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen
(TL-Transportable Schutzeinrichtungen)
Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen
(TL-Transportable Lichtsignalanlagen)
Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken (TL-SP 99)
Ausgabe 1999

Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M 06)
Ausgabe 2006

ARS Nr. 18/2006 vom 17.07.2006
Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M 06)

ARS Nr. 26/2013 vom 20.12.2013
Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M 06)

Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
(RPS 2009)

Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten, Ausgabe 1991 (TL Warn-
leuchten 90)

Richtlinien für die Markierung von Straßen; Teil 1: Abmessungen und geome-
trische Anordnung von Markierungszeichen
(RMS-1) Ausgabe 1993

ARS Nr. 10/1998 vom 12.03.1998
Ergänzungsprüfung von Warnleuchten gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)

ARS Nr. 05/1999 vom 15.12.1998
Ergänzung zu den Technischen Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97)

ARS Nr. 27/1999 vom 15.11.1999
Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000)

ARS Nr. 21/2000 vom 21.08.2000
Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrsschildern an Bundesfernstraßen

ARS Nr. 26/2000 vom 28.12.2000
Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)

ARS Nr. 09/2001 vom 14.02.2001
Verwendung von zusätzlichen grafischen Symbolen gemäß den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)

5.2.2 Erd- und Grundbau

Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus (TL BuB E-StB 09)
Ausgabe 2009

Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaues (TL Geok E-StB 05)
Ausgabe 2005

Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)
Teil: Entwässerung (RAS-Ew)
Ausgabe 2005

Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)
Ausgabe 2016

5.2.3 Oberbau

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 12)
Ausgabe 2012

Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung des Oberbaus von Verkehrsflächen mit Asphaltdeckschicht (RDO Asphalt 09)

Ausgabe 2009

Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen (RDO Beton 09) Ausgabe 2009

5.2.4 Asphaltstraßen

Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen (TL Asphalt-StB 07/13) Ausgabe 2007, Fassung 2013

Richtlinien für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen (RPE-Stra 01)
Ausgabe 2001

Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01)
Ausgabe 2001/Fassung 2005

ARS Nr. 29/2004 vom 15.12.2004
(Änderung der RuVA-StB 01)

Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise (TL G DSK-StB 15)
Ausgabe 2015

Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen (TL G OB-StB 15)
Ausgabe 2015

Technische Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis (TL Sbit-StB 15)
Ausgabe 2015

Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen (TL BE-StB 15)
Ausgabe 2015

Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat (TL AG-StB 09) Ausgabe 2009

Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen (TL Bitumen-StB 07/13) Ausgabe 2007, Fassung 2013.

Rundschreiben Straßenbau „Einsatzankündigung von Maßnahmen zur Steigerung der Asphalteinbauqualität“ des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 18.10.2013

5.2.5 Betonstraßen

Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
(TL Beton-StB 07)
Ausgabe 2007

Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen (TL BEB-StB 15) Ausgabe 2015

Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen (TL Fug-StB 15)
Ausgabe 2015

Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel (TL NBM-StB 09)
Ausgabe 2009

5.2.6 Pflaster

Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (TL Pflaster – StB 06)
Ausgabe 2006

5.2.7 Ingenieurbauten

ARS Nr. 09/2017 vom 09.05.2017
(Fortschreibung TL/TP-ING)

ARS Nr. 28/2016 vom 22.12.2016
(Fortschreibung M-BÜ-ING)

ARS Nr. 19/2016 vom 02.08.2016
(Fortschreibung RiZ-ING)

Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING)
ARS Nr. 10/2005 vom 21.03.2005 (TL/TP FÜ)

ARS Nr. 14/2016 vom 13.06.2016
(Einführung RAB-ING 2016)

Richtlinie für die bauliche Durchbildung und Ausstattung von Brücken zur Überwachung, Prüfung und Erhaltung (RAB-Brü 97)
Ausgabe 1997

ARS Nr. 02/1995 vom 05.01.1995

Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen mit Radarschiffahrt;
Maßnahmen an Brücken

ARS Nr. 25/1996 vom 14.08.1996
Leitungen an Brücken

Richtlinien für das Verlegen von Leitungen an Brücken (RI-LEI-BRÜ)
Ausgabe 1996

ARS Nr. 12/1991 vom 22.04.1991
(Entwurfsgrundsätze: Lichte Weiten und Lichte Höhen)

ARS Nr. 02/2017 vom 03.01.2017
(Fortschreibung der RAB-ING)

ARS Nr. 08/1994 vom 17.02.1994
(Gestaltung von Brücken und anderen Ingenieurbauwerken)

ARS Nr. 11/2006 vom 09.05.2006
(Richtlinie für die Erhaltung des Korrosionsschutzes von Stahlbauten, RI-ERH-KOR)

ARS Nr. 07/2012 vom 04.07.2012
Richtlinie für Entwurf und Ausbildung von Brückenbauwerken an Kreuzungen
zwischen Strecken einer Eisenbahn des Bundes und Bundesfernstraßen Änderung der
Abstände bei Berührungsschutz-/Schutzerdungsanlagen

ARS Nr. 07/2011 vom 07.06.2011
(DIN Fachbericht 100, Ausgabe 2010)

DIN-Fachbericht 100 „Beton“
Ausgabe 2010

ARS Nr. 23/1993 vom 23.07.1993
(Verwendung von Spannlitzen-Fertigteilträgern für Brücken der Bundesfernstraßen)

Richtzeichnungen für Brücken und andere Ingenieurbauwerke (RiZ-ING)
Ausgabe 12/2015

ARS Nr. 22/2012 vom 26.11.2012
(Einführung der Eurocodes für Brücken, EC 0 Grundlagen der Tragwerksplanung, EC 1 Teil
2
Verkehrslasten auf Brücken, EC 2 Teil 2 Betonbrücken, EC 3 Teil 2 Stahlbrücken, EC 4 Teil
2 Verbundbrücken, incl. Anlage 1 bis 6 zum ARS 22/2012)
Eurocode 0: Grundlagen der Tragwerksplanung
DIN EN 1990

Eurocode 1: Einwirkung auf Tragwerke - Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken; Deutsche
Fassung EN 1991-2 + AC DIN EN 1991-2

Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil
2

Betonbrücken - Bemessungs- und Konstruktionsregeln
DIN EN 1992-2

Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 2: Stahlbrücken
DIN EN 1993-2

Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton - Teil 2:
Allgemeine Bemessungsregeln und Anwendungsregeln für Brücken DIN EN 1994-2

5.2.8 Lärmschutz

ARS Nr. 14/1991 vom 25.04.1991
(Fahrbahnoberflächen-Korrekturwerte DStrO für unterschiedliche Straßenoberflächen)

ARS Nr. 30/1997 vom 27.06.1997
(Ergänzungen: Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Bohrpfahlgründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden an Straßen)

ARS Nr. 05/2002 vom 26.03.2002
(Fahrbahnoberflächen-Korrekturwerte DStrO für offenporigen Asphalt (OPA))

ARS Nr. 08/2004 vom 18.10.2004
(Verwendung von offenporigem Asphalt auf Bundesfernstraßen)

ARS Nr. 05/2006 vom 17.02.2006
(Änderung des ARS Nr. 14/1991; Betone mit Waschbetonoberfläche statt Betone mit Jutetuch-Längstexturierung)

ARS Nr. 03/2009 vom 31.03.2009
(Fahrbahnoberflächen-Korrekturwerte DStrO für offenporigen Asphalt)

ARS Nr. 22/2010 vom 04.09.2010
(Fahrbahnoberflächen-Korrekturwert DStrO für Lärmarmen Gussasphalt)

5.2.9 Vermessung

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau (ZTV Verm-StB 01)

Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS Teil: Vermessung (RAS-Verm) Ausgabe 2001

5.2.10 Verkehrsbeeinflussung

ARS-Nr. 16/1997 vom 18.04.1997

Richtlinien für Wechselverkehrszeichenanlagen an Bundesfernstraßen (RWVA), Ausgabe 1997

ARS-Nr. 36/2001 vom 29.09.2001
Verkehrsbeeinflussung - Markierungsknöpfe

ARS-Nr. 02/2013 vom 03.01.2013
Verkehrsbeeinflussung auf Bundesfernstraßen; Technische Lieferbedingungen für Streckenstationen,
Ausgabe 2012 (TLS 2012)

ARS-Nr. 20/2004 vom 17.08.2004
Dynamische Wegweiser mit integrierten Stauinformationen (dWiSta) – Hinweise für die einheitliche Gestaltung und Anwendung an Bundesfernstraßen,
Ausgabe 2004 (dWiSta-Hinweise 2004)

Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in
Wasserschutzgebieten (RiStWag) Ausgabe 2016

Straßenverkehrsordnung (StVO)

5.2.11 Hessen Mobil

EF Straßenpech 2012

EF Gestein HE 12

EF Asphalt 2017/HE

EF Griff 2014/HE

Handbuch Hessen Mobil Teil 2.3 Straßenbautechnik, Erhaltungs- und Entsorgungsmanagement

Handbuch Hessen Mobil Teil 2.4 Planung Ingenieurbauwerke

Baustellenmanagementhandbuch

5.3 Bezugsquellen

Verkehrsblatt-Verlag
Hohe Straße 39
D - 44139 Dortmund
Tel.: (0231) 12 80 47
Fax: (0231) 12 80 09
www.verkehrsblatt.de

FGSV-Verlag

Wesselingener Straße 17
50999 Köln
Tel.: 02236 / 384630
Fax: 02236 / 384640
E-Mail: koeln@fgsv.de
www.fgsv.de

Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach
www.bast.de
Publikationen, Downloads

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung
Landschaftsbau e.V.
Colmantstr. 32
53115 - Bonn
Telefon: 0228 / 690028
Telefax: 0228 / 690029
E-mail: info@fll.de
www.fll.de

Durchführung der Abrissarbeiten

**Der Abriss der Zäune ist in enger Abstimmung mit dem AG auszuführen.
Die spätere Abrechnung erfolgt nach gemeinsamem Aufmaß und Vorlage der
Lieferscheine des Entsorgungsbetriebes.**

6. Sonstige Hinweise

Hinweise zum Datenschutz

Die bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses anfallenden Daten werden bei der AdB mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages gespeichert.

Arbeitsabwicklung

Der AN hat eine zügige vertrags- und fachgerechte Arbeitsabwicklung zu gewährleisten. Die Arbeiten sind unter örtlicher Leitung eines gelernten Fachmanns mit mehrjähriger Erfahrung im Garten- und Landschaftsbau durchzuführen. Eine ausreichende Verständigung auf der Baustelle in deutscher Sprache muss fortlaufend gewährleistet sein.

**Hinweise zu
Stundenlohnarbeiten**

Aufsichtsstunden bei Stundenlohnarbeiten werden nicht vergütet.

7. Sonstige Hinweise

entfällt